

Anlage 1

Antrag des Vorstandes des 1. SC Göttingen 05 (Top 15a)

Satzungsänderungen

Gegenüberstellung Satzungsänderungen

Betrifft	Aktuelle Form	Änderungsfassung
§2 Vereinszweck	a. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Fußballsports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen bei. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den angebotenen Fußballsport. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildeten Übungsleiter*innen.	a. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung vor allem des Fußballsports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen bei. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den angebotenen Fußballsport. Es können weitere Sparten gebildet werden. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildeten Übungsleiter*innen.
§6 Beiträge und sonstige Pflichten	a. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung beschließt eine gesonderte Beitragsordnung.	a. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt
§7 Organe	a. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, sowie ein Wirtschaftsbeirat, der vom Vorstand bestimmt wird.	a. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, sowie ein Beirat , der vom Vorstand bestimmt wird.
§8 Die Mitgliederversammlung	b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 40 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt haben. h. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über	b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt haben. h. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über die

	Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von 75% der erschienen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.	Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von 75% der erschienen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
§9 Der Vorstand	b. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/der Vertreter(in). Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vorgenannten fünf Vorstandsmitglieder vertreten. Es gibt keine Alleinvertretungsberechtigung.	b. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/der Vertreter(in). Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann Sparten gründen und auch wieder schließen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vorgenannten fünf Vorstandsmitglieder vertreten. Es gibt keine Alleinvertretungsberechtigung.
§10 Beirat	a. Der Beirat ist ein beratendes Gremium und soll aus 3 — 5 Personen aus der Wirtschaft, Politik oder dem Sport bestehen.	a. Der Beirat ist ein beratendes Gremium.